

Vorlage Nr. VI/9/2012  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur teilweisen Änderung von Bebauungsplänen für den Bereich "Borriesstraße / Columbusstraße"**

### **A Problem**

Für das Plangebiet gelten die Bebauungspläne Nr. S 143-1 „Bebauungsplan für den Kreuzungsbereich Elbinger Platz“ vom 27.05.1967 und Nr. S 143-3 „Bebauungsplan zur Änderung verschiedener Teilgebiete des Bebauungsplanes Kreuzungsbereich Elbinger Platz“ vom 16.07.1969. Mit der teilweisen Änderung von Bebauungsplänen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes geschaffen werden.

### **B Lösung**

Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 143-1 „Bebauungsplan für den Kreuzungsbereich Elbinger Platz“ vom 27.05.1967 und des Bebauungsplanes Nr. 143-3 „Bebauungsplan zur Änderung verschiedener Teilgebiete des Bebauungsplanes Kreuzungsbereich Elbinger Platz“ vom 16.07.1969 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die teilweisen Änderungen der Bebauungspläne sollen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Als Geltungsbereich der teilweisen Änderungen gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 2000 vom 17.01.2012.

### **C Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung**

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen werden im Zuge des Verfahrens geprüft.  
Finanzielle sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.  
Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 18.04.2012 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die teilweisen Änderungen von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Ziff. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 17.01.2012 gekennzeichnete Gebiet die teilweise Änderung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB einzuleiten.“*

gez. Holm  
Stadtrat

Anlage: 1 Übersichtsplan